

## Zusammenfassung Corona und Austausch

Dieser Auszug sammelt die wichtigsten Punkte aus dem kantonalen Schutzkonzept (Stand 1.8.2020), welche bei einem physischen Austausch im Schuljahr 20/21 zu berücksichtigen sind.

---

## 2. Kompetenzen und Zuständigkeiten

### 2.2. Schulleitung

Die Schulleitung ist für die standortbezogene Umsetzung des Konzepts zuständig. Sie entscheidet darüber, welche zusätzlichen Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen. Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung von Veranstaltungen.

### 2.3. Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind verantwortlich, dass im Unterricht die Vorgaben des Schutzkonzeptes umgesetzt werden. Insbesondere gilt es die Schülerinnen und Schüler regelmässig auf die Verhaltens- und Hygienevorschriften zu sensibilisieren und auf Fehlverhalten hinzuweisen. Letzteres gilt für das gesamte Schulareal.

---

## 5. Schutz- und Hygienemassnahmen

### 5.1. Allgemeine Massnahmen

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten und in deren korrekter Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene; kein Händeschütteln).
- Vor Unterrichtsbeginn und nach der grossen Pause müssen alle Schülerinnen und Schüler die Hände waschen. Die Waschbecken müssen mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein.
- Die Abstands- und Hygieneregeln sind die Schutzmassnahmen der ersten Wahl. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, dann kommen Schutzmassnahmen zum Einsatz (Trennwände, Hygienemasken und allenfalls zusätzlich Gesichtsvisiere). Masken sollen im Schulhaus zudem zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus).
- Im Bereich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
- Kinder sollen angehalten werden, Essen und Getränke nicht mit anderen zu teilen.
- Die Oberflächenreinigung wird durch das Reinigungspersonal sichergestellt
- Oberflächen sowie von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde.
- Vom präventiven Tragen von Handschuhen wird abgeraten.
- Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder zur Schule bringen, sind unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln auf dem Schulareal zugelassen.

---

## 6. Unterrichtsorganisation

### 6.4. Anlässe

Schulreisen und Exkursionen mit ÖV-Benutzung sind möglich, wenn das Schutzkonzept des Verkehrsmittelbetreibers dies erlaubt.

Exkursionen in öffentliche Institutionen (Museum, Zoo etc.) sind möglich, wenn das Schutzkonzept der öffentlichen Institution dies erlaubt.

Lager und Schulreisen mit Übernachtungen in der Schweiz sind grundsätzlich möglich. Bei der Durchführung von Lagern oder Schulreisen muss die Klassenlehrperson der Schulleitung ein umfassendes Schutz- und Organisationskonzept vorlegen. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten: Reise, Hygienemassnahmen in der Unterkunft, Küchenführung und Essensausgabe, begleitete Aktivitäten während des Tages und am Abend, Einhaltung der Abstandsregeln der ganzen Klasse gegenüber anderen Erwachsenen, keine Vermischung von Gruppen, Einbezug der Eltern. Die Schulleitungen entscheiden über die Durchführung.

Veranstaltungen mit direkter Elternbeteiligung können im Klassenverband stattfinden, wenn die Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden können.

Möglich sind Anlässe in der Schule mit bis zu 1000 Personen, sofern Schutzmassnahmen wie die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen den Personen oder das Tragen von Masken ergriffen werden. Dies gilt für Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren. Ist dies nicht möglich, müssen Sektoren mit maximal 100 Personen gebildet werden, die sich nicht durchmischen. Zudem müssen die Kontaktangaben der Teilnehmenden erhoben werden.

### 6.5. Öffentlicher Verkehr

Für Personen ab 12 Jahren gilt eine Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr (Beschluss des Bundesrates vom 2. Juli 2020).

Für schulische Anlässe ausserhalb der Schulanlage, welche das Tragen einer Hygienemaske erfordern, stellt die Schule diese zur Verfügung. Für Schülerinnen und Schüler, die auf dem Schulweg eine Hygienemaske tragen müssen, sind die Eltern zuständig. Für Schülerverkehr gilt das Schutzkonzept des öffentlichen Verkehrs. Für die Reise mit dem öffentlichen Verkehr gelten die Vorgaben der Betreiber.